TOP 6

Errichtung eines Fußgängerüberweges in der Oberen Langgasse

Antrag der Stadtratsfraktion

BGS vom 22.08.2018

TOP 6

TOP 6

TOP 6

- **R-FGÜ 2001** / Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (22.10.2001)
- Nach den **Allgemeinen Voraussetzungen** darf ein FGÜ z.B. nicht angelegt werden, in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA).
- Nach dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ist eine Nähe von Lichtzeichenanlage gegeben, wenn die Entfernung von FGÜ zu Leichtzeichenanlage 200 m oder weniger beträgt.
- Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zur nächstgelegenen LZA (Burgstraße/Obere Langgasse) 150 m. Die Entfernung zwischen der LZA Burgstraße/Obere Langgasse und der LZA Obere Langgasse/Schützenstraße /Dudenhofer Straße beträgt insgesamt weniger als 380 m, so dass bei einer Anlage eines FGÜ auf der Oberen Langgasse nicht einmal 200 m Entfernung zur nächsten Lichtzeichenanlage eingehalten werden könnte. Somit wird diese Voraussetzung hier **nicht erfüllt.**

TOP 6

- Die **<u>Örtlichen Voraussetzungen</u>** an die Anlage eines FGÜ, setzen vor allem aber auch dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus.
- Für die Erkennbarkeit und die Sicht vor dem FGÜ im Zuge der Oberen Langgasse (50 km/h) sind grundsätzlich von und auf die Warteflächen 50 m notwendig.
- Da in der Oberen Langgasse gerade auf Beiden Straßenseiten Parkstreifen und Bäume angelegt sind, **müssten hier zur Herstellung der notwendigen Sichtbeziehung Parkflächen heraus genommen werden bzw. sogar Bäume entfernt werden.**

TOP 6

Sichtbeziehung Fahrtrichtung Dudenhofer Straße

TOP 6

Sichtbeziehung Fahrtrichtung Bahnhofstraße

TOP 6

- Die **<u>Verkehrlichen Voraussetzungen</u>** lassen eine Anordnung eines FGÜ nur bei Vorliegen bestimmter Verkehrsstärken zu:

- Die Anordnung eines FGÜ kommt hierbei in Betracht, wenn die aus der nachfolgend beigefügten Tabelle ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die **Fußgänger-verkehrsstärken** beziehen sich auf die **Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag** mit durchschnittlichem Verkehr.

- Die **Kraftfahrzeugverkehrsstärke** bezieht sich auf die **gleiche Stunde** und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

TOP 6

Kfz/h ¶ Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50						
50-100		FGU möglich	FGU möglich	FGU empfohlen	FGU möglich	
100-150		FGU möglich	FGU empfohlen	FGU empfohlen	FGU möglich	
über 150		FGU möglich				

Verkehrszählung am Donnerstag, 18.10.2018 (Wetter trocken ca. 10 Grad)

07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	08:00 Uhr bis 09:00 Uhr
11:30 Uhr bis 12:30 Uhr	12:30 Uhr bis 13:30 Uhr
15:00 Uhr bis 16:00 Uhr	16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Spitzenstunde 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr (gemeinsames Schulende!!)

Fußgänger:	89	(sonst im Schnitt ca. 50 Fußgänger)
Kfz:	373 in Fahrtrichtung Bahnhofstraße	
	380 in Fahrtrichtung Dudenhofer Straße	
	753	

TOP 6

Daher liegen im vorliegenden Fall die Allgemeinen Voraussetzungen nicht vor. Um die Örtlichen Voraussetzungen zu erfüllen müssten einige Parkflächen und ggfls. Bäume entfernt werden. Auch die verkehrlichen Voraussetzungen sind hier grundsätzlich nicht erfüllt.

Anmerkung der Polizeiinspektion Speyer:

Zum Unfallgeschehen: in den Jahren 2017 und 2018 kein Verkehrsunfall mit Fußgängerbeteiligung, daher aufgrund der Unfalllage kein dringender Handlungsbedarf.

Anmerkung der Straßenverkehrsbehörde:

Bereits im Jahre 2006 wurde die Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Oberen Langgasse beantragt. Nach Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen musste die Einrichtung aus den gleichen Gründen wie heute abgelehnt werden. Zur Verbesserung der Fußwegesicherheit hatte man sich damals aber im Bau- und Planungsausschuss darauf verständigt eine Querungshilfe an der beantragten Stelle einzurichten.